

## Parteischiedsgericht der CSU

### PSG 4/99

Verkündet am 06.05.2000

### Entscheidung

Das Parteischiedsgericht der Christlich-Sozialen Union in Bayern e.V. erlässt in dem Verfahren

1. CSU-Bezirksverband [...],  
vertreten durch den Vorsitzenden [...]

-Antragsteller und Berufungsgegner-

und

2. Junge Union Bayern, Bezirksverband [...],  
vertreten durch den Bezirksvorsitzenden [...]

-Berufungsgegner-

Verfahrensbevollmächtigter zu 1 und 2:

Stellvertretender JU-Bezirksvorsitzender [...] aus [...]

g e g e n

[...] aus [...]

-Antragsgegner und Berufungsführer-

Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsbeistand [...] aus [...]

wegen Parteiausschlusses u.a. auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 6. Mai 2000 folgende

**Entscheidung:**

Die Berufung gegen das Urteil des Bezirksschiedsgerichts [...] vom 7. Oktober 1998 / 18. März 1999 wird zurückgewiesen.

### **Tatbestand:**

Die Parteien streiten um den Ausschluss des Antragsgegners aus der CSU und damit aus der Jungen Union wegen parteischädigenden Verhaltens.

Der am [...] geborene Antragsgegner [...] war seit 1993 Mitglied der CSU und der Jungen Union [...].

Im Jahre 1997 beteiligte sich der Antragsgegner an innerparteilichen Auseinandersetzungen der Jungen Union und der CSU [...]. Der Antragsgegner wollte sich für diese Auseinandersetzungen den Umstand zu Nutze machen, dass nach der Landesversammlung der Jungen Union Bayern im Juni 1997 in [...] in dem vom JU-Kreisvorsitzenden [...] bewohnten Hotelzimmer in [...] erhebliche Schäden festgestellt worden waren. Der Antragsgegner beschloss, sich gegenüber dem geschädigten [...] -Hotel in [...] als Vertreter der Jungen Union Bayern auszugeben und gegenüber dem Hotel vorzuspiegeln, die Schadensregulierung voranzutreiben, um sich so in den Besitz von Nachweisen über den angerichteten Schaden zu setzen. Der Antragsgegner fasste diesen Entschluss, obwohl er wusste, dass er keine Berechtigung hatte, als Vertreter der Jungen Union Bayern aufzutreten.

In Verwirklichung seines Entschlusses meldete sich der Antragsgegner am 12. September 1997 mit folgender schriftlicher Nachricht bei der stellvertretenden Direktorin des [...] -Hotels in [...], Frau [...]:

„Ich benötige zur Dokumentation die Bilder der beschädigten Gegenstände (notfalls mit der beigelegten Folie kopieren). Soweit schon Zahlungseingänge verbucht wurden auch diese in kopierter Form. Falls Sie noch keine Zahlungseingänge erhalten haben, bitte ich Sie um schriftliche Bestätigung dieses Sachverhaltes. Vielen Dank für Ihre Kooperation,  
[...]

## -Junge Union Bayern-".

Am 14. September 1997 suchte der Antragsgegner die stellvertretende Direktorin des [...]Hotels, Frau [...], persönlich auf und äußerte, er komme im Auftrag der Jungen Union und benötige den genauen Sachverhalt schriftlich sowie die Bilder des Vorfalles, und ob schon Zahlungseingänge vorhanden seien. Die Hotelleitung nahm darauf hin an, dass der Antragsgegner für die Regulierung des Schadens im Auftrag der Jungen Union Bayern Sorge tragen werde, und händigte ihm die gewünschten Unterlagen und Fotos aus.

Der Antragsgegner leitete die Fotos aus dem [...]Hotel über die CSU- und JU-Mitglieder [...] und [...] an den CSU-Kreisvorsitzenden [...] weiter. Nach dem Vorbringen des Antragsgegners sei die Initiative zur Beschaffung der Fotos auch von Herrn [...] [dem CSU-Kreisvorsitzenden] ausgegangen. Der Antragsgegner wusste, dass die Fotos für eine „Dokumentation“ über den Ablauf der innerparteilichen Auseinandersetzungen in der CSU und Jungen Union [...] verwendet werden sollte.

Auf im Einzelnen nicht nachvollziehbare Weise gelangten die vom Antragsgegner beschafften Unterlagen zur Kenntnis der Presse. So wurde eines der vom Antragsgegner beschafften Fotos mit der Bildunterschrift „Spuren einer Orgie als Argument gegen einen Kandidaten: Zimmer [...] im [...]hotel. Photo: privat“ in der Süddeutschen Zeitung vom 9. Januar 1998 in einem dreispaltigen Artikel unter der Überschrift „Vertraulicher Brief eines CSU-Kreisvorsitzenden an Theo Waigel / Junge Union und Hohlmeier im Zwielficht / [...] erhebt schwere Vorwürfe gegen den Parteien Nachwuchs und bittet um Hilfe“ veröffentlicht.

Obwohl der Antragsgegner in dem laufenden schiedsgerichtlichen Verfahren mit dem Vorwurf des parteischädigenden Verhaltens konfrontiert wurde, veröffentlichte er am 22. März 2000 im Internet folgende jedermann zugängliche Texte:

- Eintrag im Gästebuch der Internet-Homepage der Jungen Union [...] Mitte vom 22. März 2000: „Ich besitze selbst die dt. und die ital. Staatsangehörigkeit und habe auch jüdische Verwandte in [...] und [...]. Ich bin über Eure „Fremdenfeindlichkeit“ entsetzt. Und noch etwas:

diese [...] heisst gar nicht „SHARON“. Die hat sich diesen Namen nämlich nur einfach so gegeben. Ich finde es ausserdem wirklich toll, dass Eure HotelOrgie in die SZ gekommen ist. Ihr habt es nämlich nicht anders verdient. AUGE UM AUGE. ZAHN UM ZAHN. Shalom [...] (Munich-Rome-New York)

München, - 22.3.2000, 16:13:18"

- Eintrag im Gästebuch der Jungen Union [...] vom 22. März 2000: „Ich besitze die dt. und die ital. Staatsangehörigkeit und habe auch jüdische Verwandte in [...] und [...]. Ich bin über Eure „Fremdenfeindlichkeit“ zutiefst bestürzt. Und noch etwas: Eure [...] heisst gar nicht „SHARON“. Die hat sich diesen Namen nämlich nur einfach so gegeben (eben nur [...]). Na hoffentlich kommt dieser Skandal nicht auch noch in die SZ. Und ausserdem für alle die es noch nicht wissen: Ich finde es toll, dass diese HotelzimmerORGIE in allen Zeitungen war. Ihr habt es wirklich nicht anders verdient!!

Shalom, Euer [...]

-Munich,Rome,NewYork-

Der antragstellende CSU-Bezirksverband [...] hat gemäß einstimmigem Beschluss des Bezirksvorstandes vom 29. Juni 1998 in Übereinstimmung mit dem JU-Bezirksvorstand [...] beim Bezirksschiedsgericht der Christlich-Sozialen Union in Bayern e.V., Bezirksverband [...], beantragt,

den Antragsgegner wegen mehrfachen vorsätzlichen Verstößen gegen die innerparteiliche Ordnung gemäß § 8 Abs. 4 der Satzung der CSU in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Satzung der Jungen Union Bayern mit sofortiger Wirkung aus der Christlich-Sozialen Union in Bayern e.V. und deren Arbeitsgemeinschaften auszuschließen.

Neben dem Auftreten gegenüber dem [...] -Hotel in [...] als Beauftragter der Jungen Union Bayern hat der Antragsteller dem Antragsgegner vorgeworfen, er gebe sich zu Unrecht als Ortsvorsitzender des Ortsverbandes [...] der Jungen Union [...] aus und er habe Anfang Januar 1997 einen JU-Aufnahmeantrag des Herrn [...] in der CSU-Bezirksgeschäftsstelle [...] abgegeben, auf dem er die Unterschrift des Herrn [...],

der in Wirklichkeit bereits Mitglied der Jungen Union – allerdings in einem anderen Ortsverband – gewesen sei, gefälscht habe. Außerdem war Gegenstand der Verhandlung des Bezirksschiedsgerichts, dass der Antragsgegner trotz Mahnung und Androhung der Ausschließung seine Mitgliedsbeiträge für die Junge Union [...] nicht ordnungsgemäß gezahlt, sondern auf ein von ihm selbst geführtes Konto überwiesen habe.

Der Antragsgegner hat sich mit Schriftsatz vom 17. September 1998 an das Bezirksschiedsgericht der CSU [...] gegen seinen Parteiausschluss gewandt.

Das Bezirksschiedsgericht der CSU [...] hat auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 7. Oktober 1998, an der der Antragsgegner aus Gesundheitsgründen nicht teilgenommen hat, am 7. Oktober 1998 eine Entscheidung verkündet und diese als schriftliches Urteil vom 18. März 1999 mit folgendem Inhalt bekannt gegeben: „Herr [...] wird aus der CSU ausgeschlossen.“

Das Bezirksschiedsgericht hat diese Entscheidung wie folgt begründet:

- Obwohl am 3. März 1997 im Ortsverband [...] der Jungen Union [...] auf Grund form- und fristgerechter Einladung ein Ortsvorsitzender gewählt worden sei, habe der Antragsgegner auf nicht ordnungsgemäßem Weg zu einer weiteren Ortshauptversammlung am 20. März 1997 eingeladen, auf der er zum Ortsvorsitzenden gewählt worden sei. Er habe sich nach alledem zu Unrecht als Ortsvorsitzender des Ortsverbandes [...] der Jungen Union [...] ausgegeben. Damit habe er nicht nur gegen die innerparteiliche Ordnung gehandelt, sondern auch der CSU geschadet, da nach außen der Eindruck erweckt werde, als sei die Jugendorganisation der Partei nicht in der Lage, satzungs- und rechtmäßige Wahlen abzuhalten.
- Der Antragsgegner habe die Mitgliedsbeiträge für die Junge Union nicht bezahlt, obwohl diese durch den rechtmäßigen Ortsvorsitzenden des Ortsverbandes [...] angemahnt worden seien. Der Antragsgegner habe vielmehr die Beiträge mit der Begründung nicht bezahlt, dass er diese auf

ein eigenes Konto überweise, das er für seinen Ortsverband führe. Damit habe der Antragsgegner seine Verpflichtung verletzt, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen. Er sei gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung der Jungen Union zweimal unter Hinweis auf die Folge des Ausschlusses bei Nichtzahlung der Beiträge gemahnt worden, habe dies aber nicht getan, so dass Folge der Ausschluss aus der Jungen Union sei. Dies wiederum wirke auch auf die CSU, da durch das Verhalten des Antragsgegners der Eindruck erweckt werde, als sei die Jugendorganisation der Partei ein ungeordneter Verbund, in dem Jeder tun und lassen könne, was er wolle.

- Der Antragsgegner habe sich in den Besitz von Unterlagen der Jungen Union Bayern gesetzt, die anschließend in der Presse veröffentlicht wurden. Er habe sich gegenüber den Mitarbeitern des [...]hotels als Beauftragter der Jungen Union bezeichnet. Da ein solcher Auftrag dem Antragsgegner nicht erteilt worden sei, habe dieser sich unter Vorspiegelung falscher Tatsachen in den Besitz der Unterlagen gebracht.
- Nach Auffassung des Bezirksschiedsgerichts konnte jedoch durch die vorliegende eidesstattliche Versicherung des [...], dass er am 29. Dezember 1996 keinen JU-Aufnahmeantrag ausgefüllt und unterzeichnet habe, nicht der Nachweis geführt werden, dass der Antragsgegner den Aufnahmeantrag des Herrn [...] vom 29. Dezember 1996 gefälscht habe; dieser Vorwurf greife nicht durch.

Damit sei festzustellen, dass drei der vier genannten Gründe für den Parteiausschluss-Antrag der CSU [...] gegen den Antragsgegner durchgreifen würden. Mit oben aufgeführten Sachverhalten habe der Antragsgegner gegen die Ordnung der Partei verstoßen; dieser Verstoß sei auch so schwerwiegend, dass er zwangsläufig zu einem Ausschluss aus der Partei führen müsse.

Dieses Urteil wurde dem Antragsgegner am 24. März 1999 zugestellt mit der Rechtsbehelfsbelehrung, dass der Antragsgegner gegen dieses Urteil binnen vier Wochen nach Zustellung Berufung einlegen könne, die sowohl an den Bezirksverband als auch an den Landesverband der CSU gerichtet werden könne;

die Frist sei auch dann gewahrt, wenn die Berufung nicht begründet werde; lediglich der Eingang der Berufung müsse zeitgerecht erfolgen.

Der Antragsgegner hat gegen dieses Urteil mit Schreiben vom 19. April 1999, beim Parteischiedsgericht der CSU, eingegangen am 21. April 1999, Berufung eingelegt und erklärt, er könne die Begründung der Berufung bislang nicht fertigen, da das Bezirksschiedsgericht ihm Verfahrensunterlagen vorenthalte. Die Berufung ist an das Bezirksschiedsgericht [...] erst nach Ablauf der Berufungsfrist weitergeleitet worden. Das Parteischiedsgericht hat dem Antragsgegner mit Schreiben vom 22. November 1999, zugestellt am 24. November 1999, die gewünschten Unterlagen übermittelt und ihm Frist zur Berufungsbegründung von einem Monat gesetzt. Der Antragsgegner hat seine Berufung mit Schriftsatz vom 21. Dezember 1999, beim Parteischiedsgericht eingegangen am 24. Dezember 1999, begründet.

Der Antragsgegner rügt zunächst Verfahrensmängel des Bezirksschiedsgerichts; so sei er nicht darauf hingewiesen worden, dass die Verhandlung vor dem Bezirksschiedsgericht auch ohne seine Anwesenheit stattfinden könne.

Weiter trägt der Antragsgegner vor, zur streitgegenständlichen Wahl im Ortsverband [...] der Jungen Union [...] habe nicht er, sondern der stellvertretende Ortsvorsitzende [...] eingeladen, der hierzu berechtigt gewesen sei, da der Ortsvorsitzende [...] Anfang 1997 verstorben sei. Er sei damit rechtmäßig zum Ortsvorsitzenden gewählt worden.

Weiter trägt der Antragsgegner vor, er sei niemals zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen gemahnt worden und auch nicht auf die Folge einer Nichtzahlung, nämlich die Streichung aus der Mitgliederliste, hingewiesen worden.

Zum Komplex „Entgegennahme der Fotos“ erklärt der Antragsgegner zwar, dass er sich nicht als Beauftragter der Jungen Union Bayern, sondern nur als Mitglied dieser Organisation ausgegeben habe; er stellt jedoch nicht in Abrede, die oben wiedergegebenen Aktivitäten gegenüber dem Hotel entfaltet zu haben und insbesondere die Mitteilung vom 12. September 1999 verfasst zu haben.

Zum Komplex „Aufnahmeantrag [...]“ trägt der Antragsgegner vor, Herr [...] habe das streitgegenständliche Antragsformular in seiner, des Antragsgegners, Anwesenheit unterzeichnet. Eine Fälschung liege nicht vor.

Insgesamt sieht der Antragsgegner sich als Opfer von mit satzungswidrigen Mitteln ausgetragenen Machtkämpfen in der Jungen Union [...].

Der Antragsgegner beantragt,

das Urteil des Bezirksschiedsgerichts [...] vom 7. Oktober 1998 / 18. März 1999 aufzuheben.

Da im erstinstanzlichen Verfahren auch die Frage einer Streichung aus der Mitgliederliste der Jungen Union behandelt wurde, hat sich die Junge Union [...] am Berufungsverfahren beteiligt.

Beide Berufungsgegner (CSU und Junge Union [...]) beantragen,  
die Berufung zurückzuweisen.

Die Berufungsgegner vertreten die Auffassung, dass bereits der Komplex „[...] -Hotel“ alleine für einen Parteiausschluss ausreichend sei.

Die Berufungsgegner halten den Vorwurf aufrecht, dass der Antragsgegner und Berufungsführer [...] die Unterschrift des [...] unter den Aufnahmeantrag vom 29. Dezember 1999 gefälscht und diesen gefälschten Antrag eingereicht habe. Zur Frage einer Streichung des Antragsgegners wegen Nichtzahlung der JU-Mitgliedsbeiträge führt die Junge Union [...] aus, ein Streichungsverfahren habe zwar stattgefunden, sei aber nicht mehr mittels Unterlagen zu belegen, da der damalige Ortsvorsitzende [...] aus der Jungen Union ausgetreten und nicht mehr erreichbar sei. Allerdings habe eine Anrufung und Beschlussfassung des Bezirksvorstandes nicht stattgefunden, da zu dieser Zeit bereits das Parteiausschlussverfahren vor dem Bezirksschiedsgericht der CSU anhängig gewesen sei.

Während des anhängigen Berufungsverfahrens hat der Bezirksvorsitzende der Jungen Union [...] mitgeteilt, der [...] Vorsitzende der Jungsozialisten, [...], habe ihm,

Herrn [...], gegenüber geäußert, dass der Antragsgegner [...] die Aufnahme in die SPD beantragt habe. Aus Datenschutzgründen sei Herr [...] aber nicht zu einem Nachweis dieses Umstandes bereit. Der Antragsgegner [...] hat hierzu mit Schreiben vom 21. Dezember 1999 u.a. wie folgt Stellung genommen: „Ich hatte zu keinem Zeitpunkt die Absicht, der SPD beizutreten und werde dies auch nicht in Zukunft tun“.

Mit Beschluss des Parteischiedsgerichts vom 29. Februar 2000 wurde dem Antragsgegner Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Berufungsfrist gewährt.

Das Parteischiedsgericht hat in der mündlichen Verhandlung vom 29. Februar und vom 6. Mai 2000 allen Beteiligten Gelegenheit zu mündlichen Ausführungen gegeben. Der streitgegenständliche Aufnahmeantrag des Herrn [...] sowie der unstreitig von ihm stammende frühere Aufnahmeantrag vom 19. Oktober 1996 wurden in Augenschein genommen. Die vom Antragsgegner und Berufungsführer mitgebrachte Zeugin [...] wurde zur Frage des Zustandekommens des Aufnahmeantrages vernommen; auf die Niederschrift vom 29. Februar 2000 (Blatt 215 ff der Akten) wird Bezug genommen. Auf die für den 6. Mai 2000 anberaumte Vernehmung des Zeugen [...] wurde verzichtet, weil zwischenzeitlich die Interneteinträge des Antragsgegners vom März 2000 bekannt geworden waren und es somit auf die Frage einer Urkundenfälschung des Antragsgegners nicht mehr ankam.

### **Entscheidungsgründe:**

1. Die Berufung ist zulässig. Zwar ist gemäß § 13 Abs. 1 und 2 Schiedsgerichtsordnung der CSU (SchGO) die Berufung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung schriftlich bei dem Bezirksschiedsgericht, das die Entscheidung erlassen hat, einzulegen und zu begründen; danach hätte der Antragsgegner die Berufung sowohl an der falschen Stelle, nämlich beim Parteischiedsgericht statt beim Bezirksschiedsgericht, eingelegt und auch die Berufungsbegründungsfrist versäumt. Der Antragsgegner hat sich jedoch nach der ihm erteilten unzutreffenden Rechtsmittelbelehrung des Bezirksschiedsgerichts gerichtet. Deshalb war ihm vom Vorsitzenden des

Parteischiedsgerichts eine neue Berufungsbegründungsfrist zu setzen und vom Parteischiedsgericht die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Berufungsfrist zu gewähren (§§ 516, 233, 234 ZPO).

2. Die Berufung ist jedoch unbegründet. Der Antragsgegner hat in mindestens zwei Fällen erheblich gegen die Ordnung der Partei verstoßen und ihr damit schweren Schaden zugefügt. Er hat damit seinen Ausschluss aus der Partei verwirkt (§ 8 Abs. 4 Satz 1 CSU-Satzung); damit endet auch die Mitgliedschaft in der Jungen Union und in anderen Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen der CSU (§ 8 Abs. 1 Satz 2 CSU-Satzung). Statt eines Ausschlusses des Antragsgegners gegen diesen nur Ordnungsmaßnahmen nach § 50 Abs. 2 der CSU-Satzung zu verhängen (§ 11 Abs. 1 SchGO), kommt wegen der Schwere der Ordnungsverstöße nicht in Betracht.

Bei dem Begriff der Ordnung der Partei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Er umfasst die geschriebenen und ungeschriebenen Regeln der Loyalität, deren Einhaltung aus dem Sinn und Zweck einer politischen Partei als Zusammenschluss von Personen, die auf der Grundlage gemeinsamer Überzeugungen konkret politische Ziele im Kampf um die politische Willensbildung des Volkes verfolgen, geboten ist. Die innere Ordnung der CSU entspricht demokratischen Grundsätzen (Art. 21 Abs. 1 GG). Demnach steht den Mitgliedern selbstverständlich das Recht auf die freie Meinungsäußerung und auf Handlungsfreiheit auch im Verhältnis zur Partei zu. Schranken dieser Rechte ergeben sich aber aus dem genannten Sinn und Zweck einer politischen Partei und damit insbesondere aus dem Solidaritätsprinzip, aus dem Prinzip gegenseitiger Rücksichtnahme, aus einer gegenseitigen Treuepflicht von Partei und Mitgliedern und aus der – schon vereinsrechtlich gebotenen – aktiven und passiven Förderpflicht der Mitglieder zugunsten der Partei. Das Streben einzelner Parteimitglieder nach einer eigenen Mehrheit darf nicht zu Lasten der Gesamtpartei gehen und andere Mitglieder nicht in unzumutbarer und persönlich verletzender Weise belasten. Als schwerer Schaden im Sinne der § 8 Abs. 4 der Satzung der CSU genügt bei Ordnungsverstößen im Regelfalle bereits das Bild der Zerrissenheit der Partei nach außen.

- a) Angesichts dieser in der Rechtsprechung des Parteischiedsgerichts seit langem entwickelten Grundsätze sind im vorliegenden Fall die beiden Einträge des Antragsgegners in der Internet-Homepage der Jungen Union [...] bzw. Jungen Union [...] Mitte ausreichende Grundlage für seinen Ausschluss aus der Partei. Der Antragsgegner tritt in diesen Beiträgen für das Internet-Gästebuch der Jungen Union geradezu hasserfüllt gegenüber. Der durch nichts begründete Vorwurf der „Fremdenfeindlichkeit“ gegenüber der Jungen Union ist zudem geeignet, Wasser auf die Mühlen politischer Gegner der CSU und der Jungen Union zu leiten. Zudem brüstet sich der Antragsgegner noch mit der Wirkung seines Vorgehens gegenüber dem [...] Hotel, dass nämlich die „Hotelorgie“ in der Tagespresse veröffentlicht worden sei. Der Antragsgegner äußert also Freude über eine nachteilige Presseberichterstattung über die Junge Union. [...]. Diese für jedermann zugänglichen Äußerungen des Antragsgegners im Internet über die Junge Union Bayern sind schlechterdings nicht zu entschuldigen.

Da die Junge Union eine Arbeitsgemeinschaft der CSU ist (§ 27 Abs. 1 CSU-Satzung), die als Nachwuchsorganisation der CSU die besondere Aufgabe hat, die junge Generation an das politische Leben heranzuführen und sie zur Mitarbeit in der Partei zu gewinnen (§ 27 Abs. 2 CSU-Satzung), hat der Antragsgegner damit zugleich gegen die Ordnung der CSU verstoßen und ihr als Gesamtpartei schweren Schaden zugefügt. Der Schaden besteht allein darin, dass der Interneteintrag geraume Zeit öffentlich zugänglich war; es kommt nicht darauf an, wie viele Leser diese Einträge tatsächlich zur Kenntnis genommen haben. Für die Feststellung eines schweren Schadens reicht alleine das nach außen vermittelte Bild der Zerstrittenheit, ja geradezu des Hasses unter Mitgliedern der Partei bzw. ihrer Arbeitsgemeinschaft aus.

- b) Ein weiterer Verstoß gegen die Ordnung der Partei liegt in dem Auftreten des Antragsgegners als Vertreter der Jungen Union Bayern gegenüber dem [...] Hotel in [...] und darin, dass er sich mittels dieses Auftretens die Herausgabe von Unterlagen des Hotels über die in einem Hotelzimmer

nach der Landesversammlung der Jungen Union Bayern angerichteten Schäden erschlichen hat. Nach dem Inhalt der vorgelegten Unterlagen und ihrer Erörterung in der mündlichen Verhandlung ist das Parteischiedsgericht überzeugt, dass der Antragsgegner gezielt als Vertreter der Jungen Union Bayern aufgetreten ist, um sich in den Besitz dieser Unterlagen zu setzen. Dies zeigt zunächst bereits formal die Unterschrift mit dem Zusatz „Junge Union Bayern“ unter der Mitteilung vom 12. September 1997. Weiter zeigt sich das „offizielle“ Auftreten des Antragsgegners in seinen mündlichen und schriftlichen Fragen, ob der Schaden schon beglichen worden sei. Die Mitarbeiter des Hotels haben dieses Auftreten genau so verstanden, wie es vom Antragsgegner beabsichtigt war: Sie hofften, dass sich nunmehr ein kompetenter Vertreter der Jungen Union Bayern um die Begleichung des Schadens in dem Hotelzimmer kümmern wolle, und übergaben ihm deshalb die einschlägigen Unterlagen, die der Antragsgegner jedoch in Wirklichkeit von vornherein nur für die Verwendung in der politischen Auseinandersetzung innerhalb der Jungen Union und der CSU [...] erlangen und für diesen Zweck an den CSU-Kreisvorsitzenden [...] weitergeben wollte. Als in Auseinandersetzungen erfahrenem CSU- und JU-Mitglied, das auch bereits in Streitigkeiten um seine Wahl als JU-Ortsvorsitzender verwickelt war, war dem Antragsgegner sehr wohl bekannt, dass zur Vertretung des Landesverbandes der Jungen Union Bayern keineswegs jedes beliebige Mitglied berechtigt ist. Das Recht zur Vertretung eines Verbandes nach außen ist vielmehr ausschließlich den hierfür satzungsgemäß vorgesehenen Funktionsträgern, insbesondere dem Vorsitzenden und im Falle der Jungen Union Bayern auch dem Landesgeschäftsführer, vorbehalten.

Mit diesem ordnungswidrigen Verhalten, nämlich dem Vorspiegeln einer nicht vorhandenen Vertretungsmacht gegenüber den leitenden Mitarbeitern des [...]Hotels, hat der Antragsgegner zunächst einen Schaden schon dadurch herbeigeführt, dass er das Ansehen der Jungen Union gegenüber den getäuschten Vertretern des [...]Hotels gemindert hat. Des weiteren ist ein schwerer politischer Schaden dadurch verursacht

worden, dass in der Presse in tendenziöser Form („Spuren einer Orgie“) über Vorfälle in Zusammenhang mit der Landesversammlung der Jungen Union Bayern berichtet wurde. Im Text des zitierten SZ-Artikels ist von einer „Sauforgie“ die Rede, was bei den Lesern geeignet ist, Vorurteile gegen politische Parteien und ihre Funktionäre zu wecken bzw. zu verstärken. Diese Presseveröffentlichungen sind dem Antragsgegner auch zuzurechnen. Angesichts seiner oben wiedergegebenen Interneteinträge liegt schon die Annahme nahe, dass der Antragsgegner insoweit vorsätzlich gehandelt hat; jedenfalls ist ihm zumindest grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen: Er hat von vornherein gezielt die fraglichen Unterlagen beschafft, damit diese im innerparteilichen politischen Kampf um Mehrheiten in der Jungen Union und der CSU [...] verwendet werden. Er wollte also, dass die Unterlagen einem größeren Personenkreis bekannt werden; es war ausdrücklich die „Erstellung einer Dokumentation“ beabsichtigt. Bei einem solchen Vorhaben hätte es sich dem Antragsgegner angesichts seiner eigenen Erfahrungen im innerparteilichen Meinungskampf geradezu aufdrängen müssen, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen ist, dass solche wirklich oder vermeintlich inkriminierenden Unterlagen auch an Medien gelangen und von diesen – ggf. sogar in tendenziöser Form – veröffentlicht werden. So hat der Antragsgegner zu verantworten, dass durch die Veröffentlichungen der Partei insgesamt ein erheblicher politischer Schaden entstanden ist, ohne dass es darauf ankäme, was wirklich der Hintergrund für die Schadensersatzforderungen des [...]Hotels (Sachschaden ca. 3.000 DM; Gesamtschaden einschließlich Mietausfallkosten ca. 5.000 DM) war; der JU-Bezirksverband hat hierzu im Übrigen vorgetragen, dass nach einem unerwarteten Wahlerfolg eines [...]Kandidaten für die Wahl zum Landesvorstand der Jungen Union in diesem Hotelzimmer eine „Siegesfeier“ der [...]Delegierten stattgefunden habe, wobei die Schäden nicht auf eine „Sauforgie“ zurückzuführen seien, sondern auf das lange Beisammensein einer außerordentlichen Vielzahl von Mitgliedern, die z.B. in der räumlichen Enge beim Zigarettenrauchen Brandlöcher in den Teppichen und Gardinen verursacht hätten.

- c) Der Antragsgegner hat die genannten Ordnungsverstöße vorsätzlich begangen. Er hat somit wegen vorsätzlicher und erheblicher Verstöße in jedenfalls zwei Fällen (Interneteinträge vom 22. März 2000 und Auftreten unter vorgespiegelter Vertretungsmacht gegenüber dem [...]Hotel in [...]) vorsätzlich und erheblich gegen die Ordnung der Partei verstoßen und der Partei dadurch schweren Schaden zugefügt. Auch im Hinblick auf die ständige Rechtsprechung des Parteischiedsgerichts, von einem eigentlich verwirkten Parteiausschluss gemäß § 11 Abs. 1 der Schiedsgerichtsordnung abzusehen, wenn dies durch das bisherige Verhalten des Parteimitglieds und durch eine günstige Zukunftsprognose für sein zukünftiges Verhalten gerechtfertigt erscheint, ist der Parteiausschluss des Antragsgegners unumgänglich. Im vorliegenden Fall fehlt es schon an der günstigen Zukunftsprognose: Der besonders schwerwiegende Ordnungsverstoß der beleidigenden Einträge im öffentlichen Internet-Gästebuch der Jungen Union [...] erfolgte während des laufenden Parteiausschlussverfahrens und nach dem ersten Termin der mündlichen Verhandlung, in dem das Parteischiedsgericht dem Antragsgegner bereits sehr deutlich gemacht hatte, welche Anforderungen an das Verhalten von Parteimitgliedern zu richten sind. Damit, dass er dennoch wenige Wochen vor dem entscheidenden Verhandlungstermin des Parteischiedsgerichts die Junge Union und damit indirekt die CSU in massivster Weise öffentlich angegriffen hat, hat der Antragsgegner demonstriert, dass er entweder nicht in der Lage oder jedenfalls nicht Willens ist, die Pflichten eines Parteimitgliedes zu beachten. Hinzu kommt die ganz erhebliche Energie, die der Antragsgegner bei seinem Vorgehen gegenüber dem [...]Hotel entfaltet hat.
- d) Da der Antragsgegner seinen Parteiausschluss bereits durch die festgestellten Ordnungsverstöße verwirkt hatte, kam es nicht mehr darauf an, ob der Antragsgegner die Unterschrift auf einem JU-Aufnahmeantrag des Mitglieds [...] gefälscht hat. Von einer Fortsetzung der diesbezüglichen Beweisaufnahme wurde deshalb abgesehen.

- e) Auf Grund der Erklärungen des Vertreters der Jungen Union [...] kann nicht mehr zu Lasten des Antragsgegners festgestellt werden, dass er die Streichung aus der Mitgliederliste der Jungen Union wegen Nichtzahlung der Beiträge verwirkt hätte. Die Junge Union konnte schon nicht nachweisen, dass der Antragsgegner zweimal schriftlich unter Hinweis auf die Streichungsfolge gemahnt worden wäre (§ 8 Abs. 3 JU-Satzung).

Dem Antragsgegner kann auch nicht zur Last gelegt werden, dass er sich zu Unrecht als Ortsvorsitzender des Ortsverbandes [...] ausgegeben habe. Die Versammlung vom 20. März 1997, auf der er zum Ortsvorsitzenden gewählt wurde, wurde ausweislich des Einladungsschreibens vom 9. März 1997 (Blatt 149 der Akten) nicht von dem Antragsgegner, sondern von dem unstreitig im Amt befindlichen stellvertretenden Ortsvorsitzenden [...] unterzeichnet. Dieser war zur Einladung einer Ortsversammlung berechtigt, nachdem der Ortsvorsitzende [...] verstorben war. Ob alle Mitglieder des Ortsverbandes diese Einladung erhalten haben, ist im vorliegenden Verfahren unerheblich, weil die Nichteinladung einzelner Mitglieder nicht dem Antragsgegner angelastet werden könnte. Im übrigen erscheint eher fraglich, ob zu der Versammlung, die der Mitgliederversammlung vom 20. März 1997 vorangegangen war, ordnungsgemäß eingeladen wurde; diese Einladung hatte die Kreisvorsitzende anstelle der eigentlich zuständigen stellvertretenden Ortsvorsitzenden ausgesprochen.

- f) Unerheblich ist schließlich, ob dem Bezirksschiedsgericht Verfahrensfehler unterlaufen sind. Jedenfalls in zweiter Instanz hatten alle Beteiligten ausgiebig Gelegenheit zur schriftlichen und mündlichen Äußerung, so dass das Parteischiedsgericht keinen Anlass zur Zurückverweisung der Sache an das Bezirksschiedsgericht gemäß § 539 ZPO gesehen hat.

3. Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst; Kosten und Auslagen werden nicht erstattet (§ 15 Abs. 1 und 3 Schiedsgerichtsordnung).